



POSTANSCHRIFT Bundesnachrichtendienst, Postfach 1 20, 82042 Pullach

Frau Rechtsanwältin  
Petra Isabel Schlagenhaut  
Alt-Moabit 83c  
10555 Berlin

**Jörg Pelzner**  
Referatsleiter Justizariat und Datenschutz

HAUSANSCHRIFT Heilmannstraße 30, 82049 Pullach  
POSTANSCHRIFT Postfach 1 20, 82042 Pullach

TEL 089/7440-82046

BEARBEITER Frau Dr. Kreuter

E-MAIL rechtsreferat@bnd.bund.de

DATUM 12. September 2008

GESCHÄFTSZEICHEN 47A – 54-75 – 47A- 0389/08

BETREFF Antrag auf Akteneinsicht von Frau Dr. Gabriele Weber  
HIER Widerspruch vom 21. Mai 2008  
BEZUG 1) Schreiben der Frau Dr. Gabriele Weber vom 29. Januar 2008  
2) BND 80GA – 54-75 – P/0030/08 vom 26. März 2008  
3) Ihr Schreiben/E-Mail (Widerspruch) vom 21. Mai 2008, Pr-Nr. 157/08

Sehr geehrte Frau Schlagenhaut,

in vorgenannter Angelegenheit erlässt der Bundesnachrichtendienst (BND) folgenden

### **Widerspruchsbescheid:**

1. Der Widerspruch vom 21. Mai 2008 gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesnachrichtendienstes BND 80GA – 54-75 – P/0030/08 vom 26. März 2008 wird zurückgewiesen.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

### **Gründe**

#### **I.**

Mit Schreiben vom 29. Januar 2008 hatte die Widerspruchsführerin in ihrer Eigenschaft als Journalistin und Publizistin Einsicht in die Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes zu dem Komplex Adolf Eichmann in Argentinien im weitesten Sinne, über die deutsch-

israelische Zusammenarbeit bis zum Jahr 1960 (einschließlich) auf nuklearem Gebiet und die Forschung deutscher Staatsbürger über rüstungsrelevante Themen nach dem Zweiten Weltkrieg in Argentinien beantragt.

Mit Schreiben des Bundesnachrichtendienstes vom 26. März 2008, Az 80GA – 54-75 – P/0030/08, wurde der Antrag auf Einsichtnahme in Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes zu den genannten Themenbereichen abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass sich ein solcher Anspruch aus dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) nicht ergebe. Auch aus dem Bundesarchivgesetz (BArchG) ergebe sich kein Anspruch auf Zugang, da die Unterlagen wegen bestehender Einstufung als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher aufgrund der entsprechenden archivari-schen Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 3 BArchG noch nicht nutzbar seien. Die ältesten vorlie-genden Unterlagen hätten eine Laufzeit bis 1956. Eine Einsichtnahme sei deshalb nach Ablauf der gemäß § 5 Abs. 3 BArchG geltenden Schutzfrist von 60 Jahren frühestens im Jahre 2017 möglich. Daneben bestehe eine personenorientierte Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 2 BArchG, die 30 Jahre nach dem Tode bzw. 110 Jahre nach der Geburt des Betrof-fenen beträgt. Hieraus könnten sich Schutzfristen ergeben, die deutlich über das Jahr 2017 hinausgehen.

Gegen diesen Bescheid legte die Widerspruchsführerin anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 21. Mai 2008, eingegangen im BND am 23. Mai 2008, Widerspruch ein und begrün-dete diesen damit, dass ein Anspruch auf Informationszugang aus dem IFG gegeben sei, da der Anspruch auch gegenüber den Nachrichtendiensten nur insoweit ausgeschlossen sei, als diese Aufgaben i.S.d. § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrneh-men. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Hinsichtlich der Verweigerung des Zuganges zu den Unterlagen auf Grundlage des BArchG wegen deren Einstufung als Verschlussachen vertritt die Widerspruchsführerin die Auffassung, dass hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Einstufung eine politische Entscheidung zu treffen sei, die das Bundeskanzleramt zu fällen habe. Sie bittet darum, den Vorgang an die Widerspruchsbehörde im Bundeskanz-leramt abzugeben.

## II.

1. Gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist die den Ausgangsbescheid erlassende Behör-de auch für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig, wenn die nächsthö-here Behörde eine oberste Bundesbehörde ist.

Der Bundesnachrichtendienst ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 S. 1 BNDG). Das Bundeskanzleramt als nächst-

höhere Behörde ist oberste Bundesbehörde. Vorliegend ist somit der Bundesnachrichtendienst für den Erlass des Widerspruchsbescheides zuständig.

2. Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere wurde er fristgerecht eingelegt. Der Widerspruch ist statthaft, da die Versagung der beantragten Akteneinsicht bzw. des Zugangs zu den Aktenbeständen mit Schreiben des Bundesnachrichtendienstes BND 80GA – 54-75 – P/0030/08 vom 26. März 2008 einen Verwaltungsakt gemäß § 35 VwVfG darstellt. Der regelnde Charakter des Bescheides ergibt sich aus der Entscheidung, auf Basis des § 5 BArchG keinen Zugang zu Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes zu gewähren.

Vorliegend ist die Einlegung des Widerspruches gegen den Bescheid vom 26. März 2008 mit anwaltlichem Schreiben vom 21. Mai 2008, eingegangen im BND am 23. Mai 2008, erfolgt. Da der Bescheid nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war, genügt es gemäß §§ 70, 58 Abs. 2 VwGO, wenn – wie vorliegend – die Einlegung des Widerspruches innerhalb eines Jahres seit Zustellung des Bescheids erfolgt.

3. Der Widerspruch ist jedoch unbegründet. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht weder in Gestalt der Nutzung von Archivunterlagen noch in Gestalt der Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst oder der Akteneinsicht.

- 3.1 Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen des Bundesnachrichtendienstes besteht gemäß § 1 Abs. 1, S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 8 IFG nicht. § 3 IFG schützt öffentliche Belange und schränkt daher als Ausnahmeregelung den Informationsanspruch ein. Gemäß § 3 Nr. 8 IFG gilt, dass ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht „gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.“ Bereits der Wortlaut und die syntaktische Struktur von § 3 Nr. 8 IFG machen deutlich, dass Nachrichtendienste generell privilegiert sind, während sich die Einschränkung „soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen“ lediglich auf andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes<sup>1</sup> bezieht. Dieses Verständnis von § 3 Nr. 8 IFG wird auch durch die Anwendungshinweise

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Verordnung zur Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die Nachrichtendienste des Bundes und zur Feststellung der öffentlichen Stellen des Bundes und der nichtöffentlichen Stellen mit lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen vom 30. Juli 2003, BGBl. I S. 1553.

des Bundesministeriums des Inneren zum IFG bestätigt, nach denen Folgendes gilt: „Keinen Informationszugang müssen die Nachrichtendienste eröffnen; dies gilt auch für sonstige öffentliche Stellen des Bundes, soweit dort Tätigkeiten nach § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes betroffen sind (einzige Bereichsausnahme).“<sup>2</sup>

3.2 Ein Anspruch auf Akteneinsicht ergibt sich auch nicht aus den Bestimmungen des BArchG.

3.2.1 Obwohl sich die Unterlagen noch im Archiv des Bundesnachrichtendienstes und nicht im Bundesarchiv befinden, gilt das BArchG. Bei der Benutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen – u. a. Behörden des Bundes – unterliegen, sind die Absätze 1 bis 7 des § 5 BArchG entsprechend anzuwenden, § 5 Abs. 8 S. 1 BArchG. Daher ist in materiell-rechtlicher Hinsicht die Entscheidung des Bundesnachrichtendienstes über eine Nutzung der (noch) in seinem Besitz befindlichen Unterlagen nicht anders zu beurteilen als eine Entscheidung des Bundesarchivs.

Die Nutzung von Archivgut bestimmt sich nach § 5 BArchG. Grundsätzlich steht gemäß § 5 Abs. 1 BArchG jedermann auf Antrag das Recht zu, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 5 Abs. 2 BArchG darf Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Gemäß § 5 Abs. 3 BArchG darf Archivgut nach § 2 Abs. 4 jedoch erst 60 Jahre nach Entstehen benutzt werden. Archivgut i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 BArchG sind Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über den Geheimschutz unterliegen.

3.2.2 Die in den Archivbeständen des Bundesnachrichtendienst vorhandenen Unterlagen mit Bezügen zu den von der Widerspruchsführerin benannten Themenbereichen sind in weiten Teilen als Verschlusssachen mit dem Grad VS-VERTRAULICH bzw. GEHEIM eingestuft.

---

<sup>2</sup> Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz, Bekanntmachung des BMI vom 21.11.2005 – V 5a – 130 250/16 – , GMBI 2005, Nr. 66, Seite 1346. Vgl. auch die Erläuterung S. 1348: „Es gibt für die Nachrichtendienste (§ 3 Nr. 8) und bestimmte Tätigkeiten der Sicherheitsbehörden nach § 10 Nr. 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz eine Bereichsausnahme; [...].“

Die für derartige Archivbestände geltenden Sperrfristen belaufen sich gemäß § 5 Abs. 3 BArchG auf 60 Jahre, da die Unterlagen den Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung, konkret den Bestimmungen der Verschlussachenanweisung, unterliegen. Für Unterlagen, die aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949 stammen, gilt diese Schutzfrist jedoch nicht. In den überprüften Akten finden sich zwar einzelne Stücke aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949, jedoch erstreckt sich der Entstehungszeitraum der jeweiligen Aufbewahrungseinheit, auf die in diesem Zusammenhang abzustellen ist, durchweg auf spätere Termine. Es wäre also mindestens von einer archivarischen Schutzfrist von 60 Jahren auszugehen. Damit würden die ältesten der vorliegenden Unterlagen, die einen Zeitraum von 1948 bis 1956 umfassen, – vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung der Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 5 S. 5 BArchG – erstmals im Jahr 2017 benutzt werden können. Bei den anderen Aufbewahrungseinheiten, die Unterlagen jüngeren Datums enthalten, gilt ein entsprechend späterer Nutzungstermin. Die Einsicht in die als Verschlussachen eingestuftten Aktenbestände ist wegen der noch bestehenden Schutzfrist daher nicht zulässig.

3.2.3 Darüber hinaus enthalten die Unterlagen eine Vielzahl personenbezogener Daten. Nach § 5 Abs. 2 BArchG darf Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, erst 30 Jahre nach dem Tod des Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist der Todeszeitpunkt nicht festzustellen, so endet die archivarische Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Im Fall Adolf Eichmann ist das Jahr 1962 als Todeszeitpunkt zwar bekannt. Für Unterlagen, die sich ausschließlich auf seine Person beziehen, gilt also keine archivarische Schutzfrist mehr. Allerdings finden sich in den Unterlagen zahlreiche personenbezogene Angaben zu weiteren Personen. Das älteste insoweit ermittelte Geburtsdatum ist das Jahr 1915. Die Ermittlung des Todesdatums war nicht möglich. Daraus ergäbe sich für die betreffenden Unterlagen eine archivarische Schutzfrist bis zum Jahr 2025. Andere Aufbewahrungseinheiten beinhalten Geburtsdaten jüngeren Datums, die entsprechend länger gesperrt sind.

Aus diesem Grund steht auch die Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 2 BArchG einer Nutzung des Archivguts entgegen.

3.2.4 Unabhängig von den Schutzfristen i.S.d. § 5 Abs. 2 und 3 BArchG ist eine Benutzung der einschlägigen Unterlagen im Übrigen gemäß § 5 Abs. 6 BArchG unzulässig. Gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1 BArchG ist eine Benutzung von Archivgut nicht zulässig, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde. Eine Gefährdung des Wohls der Bundesrepublik Deutschland ist dann anzunehmen, wenn eine Gefahr für den

Bestand, die Sicherheit und die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland besteht. Der Bundesnachrichtendienst hat gemäß § 1 Abs. 2 BNDG die Aufgabe, Erkenntnisse über das Ausland von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung zu sammeln und auszuwerten. Dies bedeutet, dass eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes Auswirkungen auf die außen- und sicherheitspolitische Lagebewertung und daher auf die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes zu dem von der Widerspruchsführerin genannten Themenkomplex enthalten insgesamt neben Informationen zu der Identität von Mitarbeitern und Informanten des Bundesnachrichtendienstes auch Einblicke in die nachrichtendienstlich-operative Methodik des Bundesnachrichtendienstes. Diesen Aspekten kommt eine über den konkreten historischen Kontext hinausgehende aktuelle Bedeutung zu. Denn nach gesicherter nachrichtendienstlicher Erfahrung würde die Möglichkeit für Außenstehende, Einsicht in Verschlussachen des Bundesnachrichtendienstes zu nehmen, auch gegenwärtig die Bereitschaft von Quellen, mit dem Bundesnachrichtendienst zusammenzuarbeiten, dramatisch einschränken. In der Regel bestehen die Informanten des Bundesnachrichtendienstes auf einer „lebenslangen“ Vertraulichkeit hinsichtlich ihrer Kontakte mit dem Bundesnachrichtendienst. Wenn diese nicht garantiert werden kann und die Gefahr besteht, dass die Identität von Informanten bekannt wird, würde dies zu einer Einschränkung der Kooperationsbereitschaft führen. Ein derartiger Vertrauensverlust würde die Zugänge des Bundesnachrichtendienstes daher erheblich erschweren und damit dessen Arbeitsfähigkeit deutlich beeinträchtigen. Dieses Ergebnis wäre für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich.

Darüber hinaus sind in einigen der Aufbewahrungseinheiten Verschlussachen ausländischer Stellen enthalten. Die ausländischen Stellen beabsichtigen nicht, das relevante Material der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine Bereitschaft des Bundesnachrichtendienstes, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, würde bei ausländischen Stellen zu einem deutlichen Reputations- und Vertrauensverlust führen. Auch dies hätte Auswirkungen auf den notwendigen Zugang des Bundesnachrichtendienstes zu auftragsrelevanten Informationen und würde daher perspektivisch die effektive Arbeitsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes deutlich erschweren und einschränken.

Da die Benutzung der relevanten Unterlagen die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährden würde, ist eine Benutzung der streitgegenständlichen Unterlagen gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1 BArchG nicht zulässig.

- 3.3 Ein Anspruch auf Akteneinsicht ergibt sich schließlich auch nicht aus den Bestimmungen des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG).
- 3.3.1 Der Auskunftsanspruch aus § 7 BNDG bezieht sich nur auf Daten, die zur Person des Betroffenen gespeichert sind. Die Widerspruchsführerin begehrt keine Auskunft über die zu ihrer Person im Bundesnachrichtendienst gespeicherten Daten. Zudem gewährt diese Bestimmung auch kein Recht auf Akteneinsicht.
- 3.3.2 Gemäß § 9 Abs. 2 BNDG i.V.m. § 19 Abs. 4 BVerfSchG darf der Bundesnachrichtendienst Informationen einschließlich personenbezogener Daten an „andere Stellen“, zu denen auch Privatpersonen zu rechnen sind, nur übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist und das Bundeskanzleramt seine Zustimmung erteilt hat. Die Erforderlichkeit einer Übermittlung zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange ist vorliegend nicht erkennbar. Eine Übermittlung ist somit auch auf Basis des § 9 BNDG nicht zulässig.


### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage bei dem gemäß § 50 Abs. 1 Ziff. 4 VwGO zuständigen Bundesverwaltungsgericht, Simonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Pelzner)